



Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung!

Beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 15a K 2869/17.A

Verkündet am 9. August 2019

Stricker

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des irakischen Staatsangehörigen

Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Mayer und andere,

Dr.-Ruer-Platz 2, 44787 Bochum,

Gz.: [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 6946477-438,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 15a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 9. August 2019

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Rädisch
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 16. Februar 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3-AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger seinerseits Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1983 in [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er lebte vor seiner Ausreise in Syrien.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 4. Februar 2016 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20. September 2016 einen Asylantrag.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 9. November 2016 trug er im Wesentlichen Folgendes vor:

Er habe immer in Syrien gelebt. Er sei nur auf dem Papier Iraker. Da er aufgrund des Krieges seinen Beruf als [REDACTED] nicht habe ausüben können und die Situation in Syrien immer gefährlicher geworden sei, habe er beschlossen auszureisen. Ein weiterer Grund sei gewesen, dass er Atheist sei. Er sei oft von religiösen Menschen bedroht worden. Er habe Drohbriefe unter seinem Auto gefunden. Im Irak befürchte er die instabile Sicherheitslage und die islamischen Gruppierungen.

Durch Bescheid vom 16. Februar 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1 des angegriffenen Bescheides), Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) und Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 6 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Andernfalls wurde ihm die Abschiebung in den Irak angedroht (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass aus dem Sachvortrag des Klägers weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung, noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich sei. Da der Kläger Zeit seines Lebens in Syrien gelebt habe, könne von ihm keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung im Irak vorgebracht werden. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Ein Abschiebungsverbot läge ebenfalls nicht vor.

Der Kläger hat am 7. März 2017 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor, dass er in Syrien den Tod oder schwere Menschenrechtsverletzungen zu befürchten habe. Auch der irakische Staat sei nicht in der Lage, für die Bürger des Landes die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten. Dort habe sich die Sicherheitslage im Zuge der sunnitisch-schiitischen Konflikte seit dem Jahr 2013 drastisch verschlechtert. Gegenwärtig bestehe in den Provinzen Anbar, Bagdad, Salahaddin, Ninive, Diyala, Kirkuk und Babil ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Für die Provinzen Anbar, Salahaddin, Ninive, Diyala und Kirkuk könne generell ein Gefährdungsgrad für Zivilpersonen angenommen werden, der die Feststellung erheblicher individueller Gefahren allein auf Grund einer Rückkehr in das Herkunftsgebiet und des dortigen Aufenthaltes rechtfertige. Eine innerstaatliche Fluchtalternative stehe ihm weder in Syrien noch im Irak zur Verfügung.

Darüber hinaus sei er homosexuell und müsse im Falle der Abschiebung in den Irak mit Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung rechnen. Er habe bereits in Syrien 2014/15 eine ca. einjährige Beziehung mit einem [REDACTED] aus [REDACTED] gehabt. Aus Furcht vor Ressentiments und Angriffen habe er in Syrien nie offen schwul gelebt. Auch seine Familie sei nicht über seine Homosexualität informiert. In der Bundesrepublik Deutschland lebe er nun seit mehreren Monaten in einer festen

Beziehung mit Herrn [REDACTED] Er habe sich nunmehr dazu entschlossen, seine Homosexualität offen zu legen. Als Homosexueller und damit als Zugehöriger einer bestimmten sozialen Gruppe drohten ihm im Irak Verfolgung. Homosexuelle würden im Irak extralegal von Polizeibeamten und Mitgliedern von Milizen entführt, bedroht und getötet. In den Gebieten im Norden des Landes, die von der Gruppe „Islamischer Staat“ kontrolliert würden, würden Männer und Frauen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung ins Visier genommen. Zur weiteren Begründung beruft er sich auf verschiedene Auskünfte von internationalen Organisationen, Presseartikel und Urteile verschiedener Gerichte.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Februar 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zu zuerkennen,

hilfsweise, festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides.

Durch Beschluss vom 11. Januar 2019 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte auch ohne einen Vertreter der Beklagten verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 16. Februar 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG liegen vor. Gem. § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Hiernach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, im Folgenden: GFK, BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Weitere Einzelheiten zum Begriff der Verfolgung, den maßgeblichen Verfolgungsgründen sowie zu den in Betracht kommenden Verfolgungs- und Schutzakteuren regeln die §§ 3a - d AsylG in Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie, im Folgenden: RL 2011/95/EU).

Nach § 3a Abs. 1 AsylG (vgl. auch Art. 9 RL 2011/95/EU) gelten als Verfolgung Handlungen, die – Nr. 1 – aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685,953)

keine Abweichung zulässig ist, oder die – Nr. 2 – in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie in der Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -,
juris.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -,
juris.

Beim Flüchtlingsschutz gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. März 2012 - 10 C 7.11 - zur Vorgängerrichtlinie, juris.

Dieser Maßstab gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris.

Aus den in § 25 AsylG (und Art. 4 RL 2011/95/EU) geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Drittstaatsangehörigen folgt, dass es auch unter Berücksichtigung dieser Vorgaben Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Vgl. nur BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321.85 -, juris.

Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Gemessen an diesen Kriterien ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es ist nach Auffassung der Einzelrichterin beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak einer Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität ausgesetzt sein würde.

Nach den glaubhaften Angaben des Klägers sowie aufgrund seines persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung ist die Einzelrichterin zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger homosexuell ist. Er konnte ausführlich und anschaulich von seiner aktuellen homosexuellen Beziehung zu seinem Freund [REDACTED] berichten. Auch seine im Irak vor seiner Familie verheimlichte Beziehung zu einem Mann konnte er detailreich schildern. Zudem beschrieb der Kläger nachvollziehbar, wie er seine Homosexualität mittlerweile in Deutschland lebt. Dabei brachte er überzeugend zum Ausdruck, wie sich nunmehr in Deutschland anfühlt homosexuell zu sein, da man hier seiner Homosexualität unbeschwert und öffentlich nachgehen könne.

Der Kläger war auch in der Lage, dass sehr späte Einbringen seiner sexuellen Orientierung in das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinreichend zu erklären. So habe er zunächst auch in Deutschland seine sexuelle Orientierung verheimlicht. Seinem ehemaligen Anwalt habe er zudem nichts davon erzählt, da dieser Syrer sei und auch Kontakt zu seinen Freunden habe. Angesichts des Umgangs mit Homosexualität im Heimatland des Klägers als absolutes Tabuthema kann nachvollzogen werden, dass der Kläger zunächst nichts davon erzählt hat.

Das erkennende Gericht geht im Einklang mit der unionsrechtlichen und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung,

vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C 199/12 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013 - A 9 S 1873/12 -; BayVGH, Beschluss vom 9. Januar 2017 - 13 A ZB 16.30516 -; VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 - AN 10 K 17.31735 -; VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2018 - 25 K 327.17 A -, jeweils juris,

davon aus, dass bei einer Verfolgung wegen Homosexualität ein Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG vorliegt, die Verfolgung also wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt.

Das erkennende Gericht geht im Einklang mit dieser zitierten Rechtsprechung auch davon aus, dass Homosexuelle durch das Asylrecht nicht nur vor tatsächlichen, aktiven Repressalien geschützt sind, sondern auch dann, wenn sie ihre Homosexualität im Herkunftsland geheim halten würden oder Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung üben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen ist eine Verfolgungshandlung in diesem Sinne anzunehmen.

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als Homosexueller im Irak verfolgt werden würde. Im Irak sind Homosexuelle betroffen von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die gem. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen. Insbesondere droht ihnen physische oder psychische Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG).

Homosexualität wird im Irak weitgehend tabuisiert und von großen Teilen der Bevölkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur abgelehnt. Homosexuelle leben ihre Sexualität meist gar nicht oder nur heimlich aus und sehen sich Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Januar 2019 (Stand: Dezember 2018); Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Bundesrepublik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 20. November 2018 – letzte Kurzinformation: 9. April 2019.

Derzeit werden irakische LGBT-Personen (Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender) von allen Seiten bedroht, vom IS, von Milizen, sowie von der Regierung und deren Sicherheitskräften. Daneben können für LGBT-Personen auch die Familie, insbesondere die Großfamilie, eine Gefahr darstellen.

Vgl. ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBT-Personen, 30. Mai 2018.

Es kam bereits zu Mordkampagnen durch bewaffnete Gruppierungen an homosexuellen Männern und Männern, die aufgrund ihres Aussehens als homosexuell wahrgenommen worden sind. Milizen haben „Tötungslisten“ verfasst und als Angehörige sexueller Minderheiten wahrgenommene Männer hingerichtet.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Bundesrepublik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 20. November 2018 – letzte Kurzinformation: 9. April 2019; ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBT-Personen, 30. Mai 2018.

Nichtstaatliche Akteure – einschließlich Scharia-Richter – haben Exekutionen von Männern und Frauen aufgrund gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen angeordnet.

Vgl. ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBT-Personen, 30. Mai 2018.

LGBT-Personen werden teilweise auch von der Polizei entführt, bedroht und getötet.

Vgl. ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and
Asylum Research and Documentation,
Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBT-Personen,
30. Mai 2018

Zwar stellt das irakische Strafgesetzbuch im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen nicht mehr unter Strafe. Allerdings verbietet Art. 394 des irakischen Strafgesetzbuches außereheliche Sexualkontakte mit Frauen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Januar 2019
(Stand: Dezember 2018); Irakisches Strafgesetzbuch
Nr. 111 von 1969 idF vom 14. März 2010.

Gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen sollen auch hiervon erfasst sein, weil das Gesetz im Irak gleichgeschlechtliche Ehen nicht vorsieht.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der
Bundesrepublik Österreich, Länderinformationsblatt der
Staatendokumentation, 20. November 2018 – letzte
Kurzinformation: 9. April 2019.

Ferner könnten die Gesetze, die sich mit der „öffentlichen Moral“, Sodomie oder der „Ehre“ auseinandersetzen, aufgrund ihrer vagen Formulierung, gegen Mitglieder sexueller Minderheiten eingesetzt werden.

Vgl. ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin and
Asylum Research and Documentation,
Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBT-Personen,
30. Mai 2018

Vor diesem Hintergrund geht die Verfolgung Homosexueller jedenfalls von nichtstaatlichen – teilweise auch von staatlichen – Akteuren aus.

Die in § 3 Nr. 1 AsylG (Staat) und Nr. 2 AsylG (Parteien oder Organisationen) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen sind nicht willens oder in der Lage, Schutz i. S. d. § 3d AsylG vor Verfolgung zu bieten. Die Polizei wird mitunter eher als Bedrohung denn als Schutzmacht empfunden. Staatliche Rückzugsorte für LGBT gibt es nicht.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Januar 2019
(Stand: Dezember 2018).

Für den Kläger besteht im Irak keine innerstaatliche Fluchtalternative. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d (Nr. 1) hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Nach dieser Maßgabe ist dem Kläger die Rückkehr in einen anderen Teil des Iraks auch nicht zuzumuten. Es fehlt – wie aufgezeigt – an der nötigen Schutzfähigkeit und -willigkeit staatlicher Institutionen im gesamten Irak.

Vgl. hierzu auch: VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018
- AN 10 K 17.31735 -; VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2018
- 25 K 327.17 A -, jeweils juris.

Nach alledem liegen die Anspruchsvoraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft vor und die Klage ist insoweit begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

Rädisch



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen